OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653169/4/KH

Datum:
Linz, 9. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der C__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. März 2024, GZ: FE-1586/2023, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich entzog C__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) mit dem am 6. März 2024 mündlich verkündeten Bescheid, GZ: FE-1586/2023, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat ab Verkündung und ordnete eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker an.

Auf die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den genannten Bescheid wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides explizit hingewiesen. [Behördenakt – Bescheid]

Die Bf erhob mit E-Mail vom 6. April 2024 (Samstag), 23:55 Uhr, Beschwerde gegen diesen Bescheid. [Behördenakt – Beschwerde]

Auf der Beschwerde war ein von einem Behördenvertreter verfasster handschriftlicher Vermerk folgenden Inhalts angebracht: „Beschwerde verspätet! – Gebühr einfordern! – LVwG-Vorlage!“ [Behördenakt – Beschwerde]

Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf mit Schreiben vom 8. Juli 2024, GZ: LVwG-653169/2, ein Verspätungsvorhalt übermittelt. [ON 2].

In ihrer Eingabe vom 16. Juli 2024 gab die Bf an, dass ihr bei einem Anruf von einer Vertreterin der belangten Behörde gesagt worden sei, dass die Beschwerde rechtzeitig sei, wobei sie den Namen jener Person angab, die ihr dies gesagt habe.

Eine telefonische Rückfrage bei der genannten Bearbeiterin ergab jedoch, dass diese der Bf eine derartige Auskunft nicht erteilt hatte.

Die Bf führte in ihrer Eingabe vom 16. Juli 2024 weiters an, dass sie ihren Führersein ohnedies schon für einen Monat abgegeben habe, obwohl sie nicht zu schnell gefahren sei und sich als Mutter eines damals vier Monate alten Babys diese gar nicht trauen würde. Sie wüsste nicht einmal, was sie bei der Nachschulung machen werde, da sie nicht zu schnell gefahren sei [ON 3].

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteien-

gehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde. Der Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfällt eine mündliche Verhandlung, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Der angefochtene Bescheid wurde der Bf durch mündliche Verkündung am 6. März 2024 zugestellt. Es wurden keine Vorbringen betreffend eine allfällige Verhinderung der Bf an der rechtzeitigen Erhebung einer Beschwerde erstattet. Diese brachte lediglich vor, dass sie bei einem Telefonat mit der Behörde über die Rechtzeitigkeit der Beschwerde telefonisch falsch informiert worden wäre, was jedoch nach Nachfrage bei der genannten Bearbeiterin nicht bestätigt wurde. Die Bf selbst konnte sich nicht mehr an den Namen jener Person erinnern, mit der sie angeblich gesprochen hat („r-s.h müsste das denke ich gewesen sei“) [ON 3].

Eine derartige Auskunft durch einen Vertreter der belangten Behörde wäre u.a. auch deshalb lebensfremd, da die Beschwerdefrist am Mittwoch, 3. April 2024 endete und die am Samstag, 6. April 2024 um 23:55 Uhr per E-Mail eingebrachte Beschwerde erst am Montag, den 8. April 2024 bei der belangten Behörde einging, was auch auf Seite der belangten Behörde keinerlei Zweifel an der verspäteten Einbringung offen ließ. Dafür, dass eine telefonische Auskunft, dass die Beschwerde rechtzeitig sei, gerade nicht an die Bf erteilt wurde, spricht auch der handschriftliche Vermerk auf der Beschwerde, dass diese verspätet, die Beschwerdegebühr einzufordern und die Beschwerde dem LVwG vorzulegen sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Beschwerdefrist gegen den oben erwähnten Bescheid hat am Mittwoch, 6. März 2024 mit der Zustellung des Bescheides begonnen und endete gemäß § 32 Abs. 2 AVG am Mittwoch, 3. April 2024.

Die am Samstag, 6. April 2024 um 23:55 Uhr per E-Mail an die Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelte Beschwerde gilt erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am 8. April 2024 als eingebracht und war somit verspätet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass ein verspätet eingebrachtes Rechtsmittel zwingend mit Beschluss zurückzuweisen ist und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen sowie eine Entscheidung in der Sache in diesem Fall nicht mehr möglich ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing